

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### **Allgemeine Lieferbedingungen der RTS Automation Vertriebsgesellschaft Limited**

(Stand 01. Juni 2005)

*Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern*

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- Für die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferer und Besteller im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferers (im Folgenden: Lieferungen) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Lieferbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten jedoch nur insoweit, als der Lieferer oder Leistende (im Folgenden: Lieferer) ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend.
- 1.1.
- An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
- 1.2.
- An Standardsoftware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.
- 1.3.

#### **2. Angebote und Vertragsabschluß**

- Die in den Katalogen, Verkaufsunterlagen, Werbungen im Internet und Intranet enthaltenen Angebote des Lieferers sind stets freibleibend und unverbindlich.
- 2.1.
- Der Lieferer beliefert den Besteller gegen sofortige Zahlung des Rechnungsbetrages oder im Rahmen eines Kreditlimits, das nach Ermessen des Lieferers festgelegt wird. Ist dieses Kreditlimit überschritten, kann der Lieferer vor einer weiteren Belieferung erst die Zahlung der alten Forderungen verlangen, gleich, ob sie schon fällig sind oder nicht. Mindestens bis zur Höhe des neuen Auftrages muss der Saldo reduziert werden, bevor es zur neuen Lieferung kommt.
- 2.2.
- Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch den Lieferer sofort schriftlich bestätigt werden. Im Falle umgehender Auftragsausführung gelten der Lieferschein bzw. die Warenrechnung auch als Auftragsbestätigung.
- 2.3.
- Soweit Angestellte oder Handelsvertreter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
- 2.4.
- Werden dem Lieferer nach Vertragsabschluß Tatsachen bekannt, die auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Bestellers schließen lassen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen, die nach pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, ist der Lieferer berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist nach seiner Wahl vom Besteller Zug-um-Zug-Zahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.
- 2.5.
- Dienstleistungen der Vertriebsgesellschaft, die über ihre Pflichten als Lieferer hinausgehen, wie z. B. die Übernahme von dem Besteller gegenüber Dritten obliegenden Beratungs- und Planungsleistungen, bedürfen der besonderen schriftlichen Vereinbarung und werden nur gegen Vergütung übernommen.
- 2.6.
- Wünsche des Bestellers zur nachträglichen Reduzierung oder Stornierung eines rechtswirksamen Auftrages können nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarungen und - sofern es sich nicht um Lagerware handelt - nur insoweit berücksichtigt werden, als der Vorlieferant bereit ist, den Auftrag zu
- 2.7.

reduzieren oder die Ware zurückzunehmen. Die Bearbeitungskosten des Vorlieferanten werden immer in Rechnung gestellt. Der Lieferer ist in jedem Falle berechtigt, für zurückgeschickte oder zurückgeholte Ware von der Gutschrift einen angemessenen Prozentsatz des Nettorechnungsbetrages für Abwicklungskosten und Neuverpackung in Abzug zu bringen. Beschädigte Ware wird nicht zurückgenommen und nicht gutgeschrieben.

### **3. Lieferung, Gefahrübergang und Verzug**

- 3.1. Sofern nicht eine schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Zusage des Lieferers vorliegt, gilt eine Lieferfrist nur als annähernd vereinbart.
- 3.2. Versandwege und -mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, der Wahl des Lieferers überlassen.
- 3.3. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Der Lieferer ist zu Teilleistungen bzw. Teillieferungen jederzeit berechtigt.
- 3.4. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtung des Lieferers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus.

- 3.5. Die Gefahr geht im Falle des Versendungskaufs auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Lieferers verlassen hat.

- 3.6. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Bestellers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers. In diesem Falle steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Wird der Versand um mehr als einen Monat verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden.

- 3.7. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Lieferer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten - hat der Lieferer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten. Bei Leistungerschwerung berechtigen sie den Lieferer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

### **4. Porto und Verpackung**

- 4.1. Porto und Verpackung werden bei Bestellungen unter 500,00 € netto besonders berechnet.
- 4.2. Eine Rücknahme von Verpackungsmaterial ist ausgeschlossen.

### **5. Preise und Zahlung**

- 5.1. Die Preise verstehen sich stets zzgl. der am Tage der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer.
- 5.2. Wenn nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis bei Empfang der Ware ohne Abzug sofort fällig.
- 5.3. Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
- 5.4. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, soweit sich der Besteller mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug befindet.
- 5.5. Zahlungen für Reparaturen sind sofort ohne Abzug fällig.

- 5.6. Der Lieferer ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Er wird den Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Lieferer berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

- Die Forderungen des Lieferers werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass die Kaufpreisansprüche des Lieferers durch
- 5.7. mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet werden. Der Lieferer ist berechtigt, weitere Lieferungen von einer Zug-um-Zug-Zahlung oder der Stellung entsprechender Sicherheiten abhängig zu machen.
- In den o. a. Fällen von Zahlungsverzug bzw. Vermögensverschlechterung kann der Lieferer seine Einziehungsermächtigung widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung verlangen.
- 5.8. Der Besteller kann dies durch entsprechende Sicherheitsleistungen abwenden.
- Der Besteller darf die Zahlung wegen Mängeln oder sonstigen Beanstandungen nur in einem angemessenen Umfang zurückbehalten. Über die Höhe entscheidet im Streitfall ein von der Industrie- und Handelskammer am Sitz des Bestellers benannter Sachverständiger. Dieser soll auch über die Verteilung der Kosten seiner Einschaltung nach billigem Ermessen entscheiden.
- 5.9.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.
- Bei Waren, die der Besteller im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von ihm bezieht, behält sich der Lieferer das Eigentum vor, bis seine sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder
- 6.2. später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Wird in Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller eine wechselfällige Haftung des Lieferers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogenen.
- 6.3. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferer zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Lieferer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird; die neue Sache wird Eigentum des Lieferers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Lieferer gehörender Ware erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit nicht dem Lieferer gehörender Ware gemäß
- 6.4. §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Lieferer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt dem Lieferer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Besteller hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Lieferers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht dem Lieferer gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt, d.h. im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Lieferer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware
- 6.5. ist der Rechnungsbetrag des Lieferers, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Der Lieferer ermächtigt den Besteller widerruflich, die an den Lieferer abgetretenen Forderungen in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur dann widerrufen werden, wenn sich der Besteller mit seinen Pflichten im Verzug befindet. Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Lieferer ist ermächtigt, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- 6.6. Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück, Gebäude, Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die gegen den

Dritten oder den, den es angeht, entstehenden abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab; der Lieferer nimmt die Abtretung an.

6.7. Eine Abtretung im Wege des echten Factoring ist dem Besteller nur unter der Voraussetzung gestattet, dass dem Lieferer dies unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Bestellers angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert der gesicherten Forderung des Lieferers übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird die Forderung des Lieferers sofort fällig.

6.8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Besteller den Lieferer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

6.9. Mit Zahlungseinstellung und / oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.

6.10. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen (ggf. vermindert um An- und Teilzahlungen) um mehr als 20 %, so ist der Lieferer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Lieferers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Besteller über.

## 7. Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

7.1. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel hat der Besteller unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen, anderenfalls verliert er seine diesbezüglichen Gewährleistungsrechte. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Mängelrüge beim Lieferer.

7.2. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der Besteller unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens 1 Jahr nach Übergabe, schriftlich zu rügen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Mängelrüge beim Lieferer. Bei Versäumnis der Rügefrist kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht in Betracht.

7.3. Werden Betriebs- und Wartungsanleitungen des Lieferers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht der Originalspezifikation entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Besteller eine entsprechend substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

7.4. Stellt der Besteller Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d.h., sie darf nicht geteilt, weiterverkauft, weiterverarbeitet und/oder verändert werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation schriftlich erzielt ist bzw. ein Beweissicherungsverfahren durch einen von der Industrie- und Handelskammer am Sitz des Bestellers beauftragten Sachverständigen erfolgt.

7.5. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer die beanstandete Kaufsache oder Muster davon zwecks Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen. Bei schuldhafter Verweigerung entfällt die Gewährleistung.

7.6. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Lieferer berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Bestellers die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung) festzulegen.

7.7. Soweit bei der Installation von Steuerungs- und Netzwerksystemen (z.B. KNX-Systemen, Schaltschrankbau, Computernetzwerke) der Lieferer die Planung / Programmierung erbracht hat, ist der Besteller als Installateur verpflichtet, sich an diese Planung zu halten und Abänderungen, und zwar auch geringfügige Abweichungen hiervon - sowohl bei der Installation als auch bei späteren Reparaturen - nur mit Zustimmung des Lieferers vorzunehmen. Ein Ersatz für Schäden - gleich welcher Art - die der Besteller zu vertreten hat, weil er von den Vorgaben abgewichen ist, wird vom Lieferer nicht

übernommen. Eine Gewährleistung wird vom Lieferer nicht übernommen.

- 7.8. Soweit die verkaufte Ware nicht zum Weiterverkauf an Verbraucher i.S.d. § 13 BGB bestimmt ist, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz (BGB) gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) längere Fristen vorschreibt. Der Besteller hat den Lieferer über einen eintretenden Gewährleistungsfall unverzüglich schriftlich zu informieren.

- 7.9. Soweit die Ware zum Weiterverkauf an Verbraucher bestimmt ist, beträgt die Gewährleistungsfrist ebenfalls ein Jahr, es sei denn, der Besteller ist bezüglich des Kaufgegenstandes einer vom Verbraucher konkret geltend gemachten Vorleistungspflicht gem. § 478 BGB gegen den Lieferer als Hersteller ausgesetzt. In diesem Fall beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre. Über einen bei einem Verbraucher eintretenden Gewährleistungsfall hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu informieren.

- 7.10. Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferer stehen nur dem Besteller zu und sind nicht abtretbar.

- 7.11. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Besteller gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen.

## 8. Haftung bei Pflichtverletzung

- 8.1. Schadensersatzansprüche aufgrund von Pflichtverletzungen, die nicht die vertraglichen Hauptleistungspflichten betreffen, sind sowohl gegenüber dem Lieferer als auch gegen dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt; es sei denn, die Haftung bezieht sich auf eine ausdrücklich schriftlich erklärte Zusicherung, die den Besteller gerade gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll.

- 8.2. Die Haftungsbeschränkung des 8.1. gilt ebenso für mittelbare und entfernte Mangelfolgeschäden. Sie gilt dann nicht, soweit es sich bei den Folgeschäden um die Verletzung von Körper und Gesundheit handelt. Die Haftung des Lieferers nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## 9. Reparaturen

- 9.1. Es gelten die Reparaturbedingungen der Hersteller.

## 10. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 10.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten, ist, soweit der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist, der Hauptsitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 10.2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## 11. Verweise und Links

- 11.1. Wir verweisen (linken) aus unserem Internetangebot auf Seiten anderer Unternehmen / Organisationen. Auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung, die Inhalte oder die Urheberschaft der gelinkten / verknüpften Seiten hat der Autor keinerlei Einfluss. Sie liegen außerhalb des Verantwortungsbereiches des Autors. Deshalb distanziert er sich hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten / verknüpften Seiten. Diese Feststellung gilt für alle innerhalb des eigenen Internetangebotes gesetzten Links und Verweise sowie für Fremdeinträge in vom Autor eingerichteten Gästebüchern, Diskussionsforen und Mailinglisten. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte und insbesondere für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung solcherart dargebotener Informationen auf fremden Internetseiten entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde, nicht derjenige, der über Links auf die jeweilige Veröffentlichung lediglich verweist. Bei direkten oder indirekten Verweisen auf fremde



Internetseiten (Links), die außerhalb des Verantwortungsbereiches des Autors liegen, würde eine Haftungsverpflichtung ausschließlich in dem Fall in Kraft treten, in dem der Autor von den Inhalten Kenntnis hat und es ihm technisch möglich und zumutbar wäre, die Nutzung im Falle rechtswidriger Inhalte zu verhindern.